



Umsetzung der Nitratrichtlinie Aktuelles

Bauernversammlung 2019

26.03.2019 Seelow

28.03.2019 Altreetz, Strausberg



Umsetzung der Nitratrichtlinie im Jahr 2018 Kontrollen

2017

<input type="checkbox"/> Fachrecht	11
<input type="checkbox"/> CC	6
<input type="checkbox"/> Anlass	1
<input type="checkbox"/> Verstoß	11 %

2018

<input type="checkbox"/> Fachrecht	0
<input type="checkbox"/> CC	10
<input type="checkbox"/> Anlass	6
<input type="checkbox"/> Verstoß	68 %

Unvollst. oder fehlende Bedarfsermittlungen, fehlende Lagerkapazitäten



Aktuelles

Änderung des Düngegesetzes, der Neufassung der Düngeverordnung (DüV) und der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)8 - **2018** Änderungen in den Vorschriften zur Umsetzung der Nitratrichtlinie

- neue Düngeverordnung seit 02.06.2017 in Kraft
- Veränderung hinsichtlich Bedarfsberechnungen, Dokumentationen, Herstdüngung
- Auswirkungen auf Lagerkapazitäten – Errichtung von Behältern
- Nährstoffbilanzen 2018 erstmalig nach neuer DüV



Berücksichtigung unvermeidlicher Verluste 2018

- Mindererträgen bzw. Ertragsausfällen (Trockenheit, Brände) führten zu erhöhten Stickstoffsalden - Ausnahmeregelung
- Ansatz von Verlusten ist aber nur zulässig, wenn der Ertrag um
> 20% vom 3-jährigen Mittel abweicht
- **Formblatt LELF** für schlagweise Berechnung
Dokumentation, 7 Jahre aufzubewahren



Berücksichtigung unvermeidliche Verluste 2018

- Vorgehensweise:
 1. Erstellung Nährstoffbilanz
 2. Formblatt zur Ermittlung der verminderten Zu- und Abfuhr je Schlag
 3. Ermittlung der **unvermeidlichen Verluste ges.**
 4. Korrektur des Nährstoffvergleichs
- Aufzeichnungspflicht! Formblatt ist der Bilanz beizufügen
- Gilt **nicht für Phosphor** – da die Aufnahme durch Folgekulturen und ein Ausgleich im Nährstoffvergleich über die sechs Jahre möglich ist.



Phosphor

- Bedarfsberechnung für Phosphor erfolgt in der Fruchtfolge bis zu **6 Jahren**

- Ausnahmen – **maximal 3-jährig:**
 - Böden mit mehr als 25 mg P₂O₅ bzw. 11 mg P/100 g Boden (DL-Methode)
 - bei Klärschlammausbringung

- Brandenburg zählt als Trockengebiet
- neue Zu- und Abschläge beachten



Phosphor

Tabelle 2: *Phosphor-(DL)-Bodengehaltsklassen und Empfehlungen für jährliche Zu- oder Abschläge zur Düngung nach Pflanzenentzug bei Ackerland und Grünland für alle Bodengruppen*

Gehalts- klasse	P-Bodengehalt in mg P-(DL)/100 g Boden	Zu- bzw. Abschlag in kg P/ha*a	Zu- bzw. Abschlag in kg P/ha*a
	Trockengebiete (Land Brandenburg)	Ackerland	Grünland
A	≤ 2,8	+ 25	+ 20
B	>2,8 - 5,7	+ 15	+ 10
C	> 5,7 - 8,6	0	0
D	> 8,6 - 11,5	- 25	- 20
E	> 11,5	Düngung nicht empfohlen	

* Umrechnung: Phosphat (P_2O_5) \times 0,436 = Phosphor (P)



Stoffstrombilanz

Stoffstrombilanz 2018
 bis 30.06.2019
 bzw. 31.12.2019
 (Kalenderjahr o. Wirtschaftsjahr)

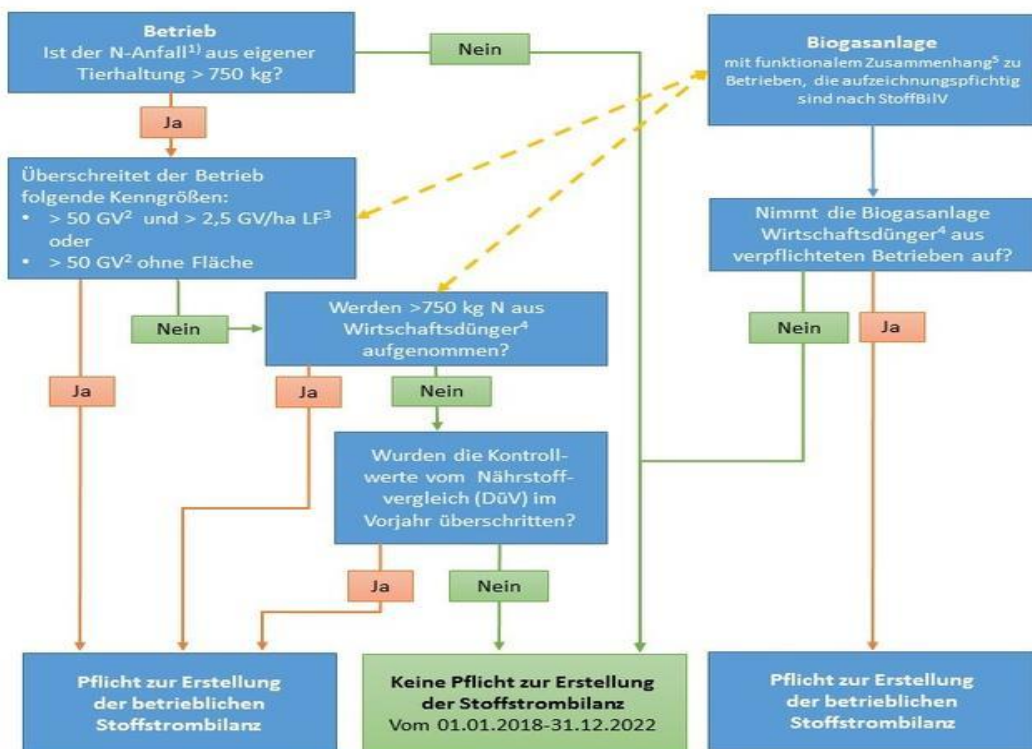
-viehhaltende Betriebe

>750 kg N-Anfall
 > 50 GV ohne Flächen
 >50 GV und >2,5
 GV/ha LF

-Biogasanlagen
 (Aufnahme von verpflichteten Betrieben)

Prüfung bei
 Fachrechtskontrollen

Schema: Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ab 2018 verpflichtet?
 (StoffBiIV vom 14.12.2017)



- 1) N-Anfall: Gesamt N ohne Abzug von Stall-, Lagerungs- oder Ausbringungsverlusten
- 2) GV: Großvieheinheiten
- 3) LF: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;
- 4) Wirtschaftsdünger: Gülle, Gärreste, Festmist, HTK
- 5) Funktionaler Zusammenhang bedeutet Aufnahme von Wirtschaftsdüngern aus verpflichteten Betrieben



Aktuelles

- EU KOM erachtet neue DüV als nicht ausreichend
- im Januar hat Deutschland **Vorschläge zur Änderung** der DüV an EU übermittelt

- Düngemittelbedarfswert darf in Folge nachträglich eingetretener Umstände max. um **10%** überschritten werden
- Herstdüngung ist voll bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen (WRaps, WG)
- Ermittlung der 170 kg-Grenze – ohne Flächen mit Ausbringbeschränkungen (Brache, Gebiete mit Auflagen)



Aktuelles

- Verzicht auf Nährstoffbilanz – dafür Stoffstrombilanz bereits ab 2021 für alle Betriebe
- keine Berücksichtigung mehr von Ausbringverlusten
- erweiterte Aufzeichnungspflichten (aktuellere Schlagdokumentationen)
- Ausweisung von Gebieten mit stark erhöhten Nitratwerten sog. „**roten Gebieten**“ durch RechtsVO der Länder sowie Verschärfung der Anforderungen in diesen Gebieten



Aktuelles

- Abschlussveranstaltungen „rote Gebiete“ im Juni 2019
- bis **30.06.2019** wird eine Landesverordnung zur Ausweisung der belasteten Gebiete („rote Gebiete“) erlassen
- Festlegungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen
- Novelle soll im **Mai 2020** in Kraft treten
- noch in diesem Jahr : Erlass einer **Wirtschaftsdünger-Meldeverordnung** für Brandenburg



Informationen der Unteren Wasserbehörde



Hinweise der unteren Wasserbehörde

Was **darf** am Feldrand gelagert werden?

- Feldrandsilos zur Herstellung von Silage (im **Einzelfall**, max. 6 Monate)
- einstreureicher Festmist (technologisch bedingte **Zwischenlagerung** zum Zweck der Ausbringung, im Einzelfall max. 6 Monate)



Hinweise der unteren Wasserbehörde

Was **darf** am Feldrand **nicht** gelagert werden?

- feste Gärreste
- Hühnertrockenkot, einstreuarmer Geflügelmist
- feste Mineraldünger



Hinweise der unteren Wasserbehörde

- technologisch bedingtes, kurzzeitiges Ablegen am Feldrand zur unmittelbaren Ausbringung = keine Lagerung
- direkte Stoffeinträge in Gewässer z.B. durch Verwehen oder Abschwemmen sind durch Wahl eines geeigneten Standortes auszuschließen



Aktuelles

- aktuelle Programme
(Düngebedarf, Düngebilanz...)
- Hinweise, Rechtsgrundlagen
- N_{\min} -Empfehlungen 2019

LELF/Landwirtschaft/Bodenschutz und Düngung...

<http://lelf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.240315.de>



Aktuelles

Noch Fragen ?

Zur Düngung

- 03346/ 850 7308 Frau Albrecht
- 03346/ 850 6322 Frau Schneider

Zum Gewässerschutz

- 03346/ 850 7332 Herr Joerendt
- 03346/ 850 7314 Frau Menzel



Vielen Dank